

Satzung für den
Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. (JuFAS-Stadtverband)

Stand 02.04.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30. September 2020 gegründete „Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.“ (JuFAS-Stadtverband) ist der Zusammenschluss von Vereinen, die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf vom Jugendamt der Stadt Stuttgart institutionell geförderten Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreiben, dies anstreben oder fördern. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung „Fachverband“.
2. Der Fachverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der VR 725005 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Allgemeine Grundsätze des Verbands

1. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich.
4. Der Verband, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§3 Zweck des Verbands

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband bezweckt die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Jugendfarmen und Kinderspielplätzen durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Interessenvertretung gegenüber allen öffentlichen und privaten Stellen,
 - b. Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren und Förderrichtlinien,
 - c. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Mitglieder,
 - d. Förderung der Kooperation und des fachlichen Austausches zwischen seinen Mitgliedern und anderen Trägern öffentlicher Belange,
 - e. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - f. Förderung des Ehrenamts,
 - g. Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche
4. Jugendfarmen und Aktivspielplätze im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung Spielplätze, die
- a. Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen,
 - b. offen pädagogisch betreut werden und
 - c. der Entfaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedigung der Spiel- und Lebensbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung und den verantwortlichen Umgang mit Tieren.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

1. Mitglied des Fachverbands kann jeder eingetragene Verein oder sonstiger Träger in Form einer juristischen Person werden, der Offene Kinder- und Jugendarbeit auf vom Jugendamt

der Stadt Stuttgart institutionell geförderten Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreibt, dies anstrebt oder fördert.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a. Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b. Sitz im Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit einem aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Vorstand des beitragswilligen Vereins zu stellen.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn der Antragsteller die unter §4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt (Kündigung) oder
 - b. durch Ausschluss aus dem Fachverband oder
 - c. durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Fachverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Fachverband

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Fachverbandes schuldhaft begeht oder

- c. in grober Weise Interessen des Fachverbands und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.

§9 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die die Zwecke des Fachverbandes fördern möchten, können auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des Fachverbandes nutzen.

§11 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag und ggf. Gebühren und Umlagen fest.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

III. Organe

§12 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbands. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht anderen Organen des Fachverbands übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstands und den Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadressen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.
5. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege, z.B. per Videokonferenz, durchgeführt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahres-Mitgliederversammlung bedarf mindestens der Teilnahmen von 50% der Mitglieder. Wird dies bei der ersten Einladung nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
9. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt werden diese Rechte durch den Vorsitzenden des Mitglieds oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreten mehrere Mitglieder einen Platz oder Projekt, so nehmen sie das Stimmrecht gemeinsam wahr. Vertritt ein Mitglied mehrere Plätze, so hat es für jeden Platz ein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
4. Stimmabgabe ist auch ohne Anwesenheit schriftlich vor der Mitgliederversammlung möglich.
5. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist bei Dringlichkeit möglich.

§15 Aufgaben der Jahres-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit sich in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des Verbands
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. Alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstands,
7. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
8. Änderung und Neufassung der Satzung,
9. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
10. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge,
11. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
13. Beschlussfassung über Ort und Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder über Eingaben im Umlaufverfahren oder online per Videokonferenz jederzeit herbeiführen.

§17 Sonstige Mitgliederversammlungen

Zu sonstigen Zwecken können weitere Versammlungen auch elektronisch abgehalten werden.

§18 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird bei Präsenzveranstaltungen.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor die Bereitschaft, das Amt annehmen zu wollen, schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.
6. Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer müssen Mitglied eines Mitgliedes gem. §5 sein.

§19 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr gegenüber verantwortlich. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Vertretungsberechtigte ihrer Organisation sind.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.
3. Erster Vorstand, Stellvertreter und Kassier sind Vorstand i.S. des §26 BGB und vertreten den Verband nach außen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person einsetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstände an der Sitzung teilnehmen.
6. Sitzungen können bei Zustimmung aller Vorstände ohne Einhaltung einer Frist auch online stattfinden.
7. Über Sitzungen wird Protokoll geführt.

§ 20 Ehrenbeirat

Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenbeirat. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion und nimmt darüber hinaus keine weiteren Funktionen wahr.

§21 Ausschüsse

Mitgliederversammlung und Vorstand können jeweils Ausschüsse bilden.

IV. Weitere Regelungen

§22 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des Fachverbands einzustellen. Der Geschäftsführer ist der Verwaltungsleiter. Er ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
3. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Fachverbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Fachverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre.
2. Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Handkasse. Der Prüfer ist befugt, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen. Ihm Kassenprüfer ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.

3. Der Kassenprüfer trägt den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch den Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regt er die Entlastung des Vorstands an.

§24 Auflösung des Fachverbands

1. Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen anteilig an die gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§25 Salvatorische Klausel

4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
5. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§26 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2020 in Stuttgart beschlossen und wurde am 25.02.2021 in das Vereinsregister unter VR 725005 eingetragen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.